



# C&P NEWSLETTER

## März 2017

In diesem Newsletter informieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen im Wettbewerbs- und Markenrecht sowie über Neues aus dem Bereich des ärztlichen Gebührenrechts und des Arbeitsrechts.

---

## INHALT

- **Wettbewerbsrecht**..... Seite 2  
Pflicht zum Rückruf von wettbewerbswidrigen Produkten
  
- **Arztrecht** ..... Seite 4  
Patientin kann Zahlung des Eigenanteils nicht wegen fehlender Unterschrift auf dem Heil- und Kostenplan verweigern
  
- **Aus unserer Kanzlei**..... Seite 7  
30mal „sehr gut“ für den Vortrag „Internet und Urheberrecht“
  
- **Markenrecht** ..... Seite 8  
US-Markenmeldung: wer zu viel will, steht am Ende mit leeren Händen da
  
- **Wettbewerbsrecht**..... Seite 10  
Nachteile der Globalisierung für die deutsche Transportbranche
  
- **Arbeitsrecht**..... Seite 12  
Vertretung des Arbeitgebers bei einer arbeitsrechtlichen Kündigung
  
- **Impressum und Hinweise** ..... Seite 13



**Dr. Enno Cöster**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

## Pflicht zum Rückruf von wettbewerbswidrigen Produkten

In der neuen Entscheidung „Rückruf von RESCUE-Produkten“ (GRUR 2017, 208) hat der Bundesgerichtshof die Pflichten desjenigen erweitert, der ein Produkt mit wettbewerbswidriger Aussage vertrieben hat.

Bisher war in der Rechtsprechung schon anerkannt, dass der Werbende eine wettbewerbswidrige Aussage in der Werbung oder auf einem Produkt nicht nur unterlassen muss, sondern unter Umständen auch aktiv werden muss, um die wettbewerbswidrige Aussage zu beseitigen. Wer etwa eine wettbewerbswidrige Aussage an seinem Ladenlokal oder auf seiner Homepage angebracht hat, wird durch ein Unterlassungsurteil nicht nur verpflichtet, dieselbe Aussage nicht zu wiederholen; er ist ohne Weiteres auch verpflichtet, die Werbung am Ladenlokal oder auf der Homepage zu entfernen, also aktiv zu werden. Begründet wird dies damit, dass die Nichtbeseitigung des Verletzungszustands gleichbedeutend wäre mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung. Diese Beseitigungspflichten betrafen den eigenen Verantwortungsbereich des Werbenden.

1.

Dem hat der BGH jetzt die weitere Pflicht des Unterlassungsschuldners

hinzugefügt, auch außerhalb seines eigenen Einflussbereiches dafür zu sorgen, dass der geschaffene wettbewerbswidrige Zustand beseitigt wird. Während früher wettbewerbswidrige Produkte, die den Einflussbereich des Schuldners verlassen hatten, vom Schuldner nicht zurückgerufen zu werden brauchten, hat der BGH jetzt eine solche Pflicht ausdrücklich festgestellt. Ein Gewerbetreibender, dem der Vertrieb eines Produkts untersagt worden ist, muss dieses zurückrufen. Er muss durch den Rückruf des Produkts dafür sorgen, dass bereits ausgelieferte Produkte von seinen Abnehmern nicht weiter vertrieben werden. Dabei versteht es sich von selbst, dass er seinen Abnehmern dann auch den gezahlten Kaufpreis ersetzen muss.

Im konkreten Fall hatte die Schuldnerin „RESCUE TROPFEN“ und „RESCUE NIGHT SPRAY“ an Apotheken ausgeliefert. Da die Bezeichnungen dieser Produkte wettbewerbswidrig waren, musste der Hersteller diese Produkte von den Apotheken zurückkaufen. BGH: Der Schuldner muss im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf Dritte einwirken, soweit dies zur Beseitigung des Störungszustands erforderlich ist.

Bei wettbewerbswidrigen Angaben im Internet müssen die Suchmaschinenbetreiber aufgefordert werden, die wettbewerbswidrige Angabe ihrerseits nicht mehr zu verbreiten.



Bild: Pixabay – CC0

## 2.

Die Ausdehnung der Unterlassungspflicht des Schuldners auf eine aktive Beseitigungspflicht ist für den Gläubiger positiv, hat aber für das einstweilige Verfügungsverfahren eine „Kehrseite“. Das Risiko des Gläubigers, welcher dem Schuldner eine wettbewerbswidrige Werbung oder den Vertrieb von wettbewerbswidrigen Produkten untersagt, ist größer geworden: Wer mit einer einstweiligen Verfügung den Schuldner zu einer Unterlassung zwingt, ist schon immer schadensersatzpflichtig,

wenn sich die einstweilige Verfügung später als unbegründet herausstellt (§ 945 ZPO). Die Schadensersatzpflicht umfasst allen Schaden, welchen der Gläubiger dem Schuldner dadurch zugefügt hat, dass der Schuldner das durch die einstweilige Verfügung ausgesprochene Verbot jedenfalls vorübergehend befolgen musste. Wenn nun zukünftig im Wettbewerbsrecht das Verbot auch die Pflicht zum Rückruf und Rückkauf wettbewerbswidriger Produkte umfasst, dann steigt dadurch der dem Unterlassungsschuldner entstehende Schaden. Dies hatte der BGH schon in der Entscheidung „Hot Sox“ (GRUR 2016, 720) ausgesprochen. Zu dem ersatzfähigem Schaden können nunmehr diejenigen Kosten gehören, die dadurch entstehen, dass ein Unternehmen zur Befolgung eines Unterlassungsgebots Produkte aus den Vertriebswegen zurückruft.

Es kommt vor einem einstweiligen Verfügungsverfahren also in besonderem Maße darauf an, die Rechtslage gründlich zu prüfen. Eine einstweilige Verfügung sollte nur beantragt werden, wenn das Risiko einer späteren Aufhebung der einstweiligen Verfügung mit Schadensersatzfolgen ausgeschlossen erscheint.

© Dr. Enno Cöster, Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

**Cora Kaindl**

Rechtsanwältin

## Patientin kann Zahlung des Eigenanteils nicht wegen fehlender Unterschrift auf dem Heil- und Kostenplan verweigern

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinem Urteil vom 03.11.2016 (Az. III ZR 286/15) zur Anwendbarkeit des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) bei formnichtiger Honorarvereinbarung für eine über das zahnmedizinisch notwendige Maß hinausgehende zahnärztliche Versorgung geäußert.

Im konkreten Fall forderte eine Zahnärztin von der gesetzlich krankenversicherten Patientin die Zahlung des Eigenanteils für zahnprothetische Leistungen, welche nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Vor Durchführung der Behandlung erstellte die Zahnärztin zwei Heil- und Kostenpläne. Der eine Plan hatte die Erbringung reiner kassenärztlicher Leistung (ohne Eigenanteil zum Gegenstand). Der weitere Plan erfasste auch zusätzliche, zahnmedizinisch nicht notwendige Arbeiten (mehrflächige Keramikverblendung, sowie eine Keramik verblendete Krone mit Geschiebe als Halterung) und wies in der Anlage ausdrücklich den voraussichtlichen Eigenanteil aus.

Die Patientin wurde von einer Praxismitarbeiterin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie ihr Einverständnis zu der Behandlung schriftlich erklären müsse. Beide Pläne wurden von der Patientin mit nach Hause genommen. Die Patientin reichte nur den auch einen Eigenanteil ausweisenden Heil- und Kostenplan bei ihrer Krankenversicherung zur Genehmigung ein. Den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan gab sie so dann in der Zahnarztpraxis wieder ab. Die Patientin leistete jedoch weder die in dem Planformular noch die in der beigefügten Anlage vorgesehene Unterschrift. Die fehlenden Unterschriften wurde in der Praxis nicht bemerkt.

Die Zahnärztin erbrachte die vereinbarten zahnprothetischen Leistungen. Der tatsächlich angefallene Eigenanteil wurde der Patientin in Rechnung gestellt.

Nachdem die Patientin keine Zahlung leistete, kam es zum Prozess. Dort begründete die Patientin ihre Leistungsverweigerung damit, dass keine schriftliche Vereinbarung betreffend den von ihr zutragenden Eigenanteil getroffen worden sei. Es sei also keine

wirksame Honorarvereinbarung zwischen ihr und der Zahnärztin zustande gekommen.

In erster Instanz wurde die Patientin zur Zahlung des Eigenanteils verurteilt. In der Berufungsinstanz wurde die Klage der Zahnärztin abgewiesen. Dagegen legte die Zahnärztin Revision ein und hatte hiermit Erfolg.

Der BGH entschied, dass die Beklagte im konkreten Fall den Eigenanteil zu zahlen hat, obwohl die Parteien tatsächlich keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen hatten.

Er führt aus, dass ein zahnärztlicher Behandlungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei. Dieser sei durch die Übernahme und Durchführung der Behandlung auf der Grundlage des ausgewählten Heil und Kostenplanes konkludent geschlossen worden. Der BGH weist ferner ausdrücklich darauf hin, dass die Parteien keine wirksame Honorarvereinbarung getroffen hätten, da der der Behandlung zugrundeliegende Heil- und Kostenplan nicht der Form des § 2 Abs. 3 Satz 1 GOZ entspreche. Es fehle die eigenhändige Unterschrift der beiden Parteien auf dem Heil- und Kostenplan.

Eine schriftliche Honorarvereinbarung wäre hier grundsätzlich einzuhalten gewesen, da Gegenstand der Eigenanteilsrechnung der Klägerin zahnärztliche Leistungen sind, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Versorgung hinausgingen. Sie werden also nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Sie beruhen im konkreten Fall darauf, dass die Klägerin eine ästhetisch ansprechende Lösung wünschte. Derartige Leistungen dürfen nur berechnet werden, wenn der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin den Zahlungspflichtigen über die fehlende

Notwendigkeit der Versorgung aufgeklärt hat und die Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden. Des Weiteren müssen diese Leistungen zuvor in einem Heil- und Kostenplan einschließlich der Vergütung schriftlich vereinbart worden sein (§ 2 Abs. 3, S. 1 GOZ). Hierbei handelt es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform im Sinne des § 126 BGB.



Bild: Pixabay – CC0

**Zwischenergebnis:** Unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form muss der Heil- und Kostenplan von beiden Parteien eigenhändig unterschrieben werden. Diese Voraussetzung liegt im konkreten Fall nicht vor. Dies führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gemäß § 125 S. 1 BGB.

Somit ist es grundsätzlich absolut nachvollziehbar, dass sich die Patientin im Prozess auf diesen Formmangel berufen hat.

Formvorschriften dürfen im Interesse der Rechtssicherheit, so führt der BGH weiter aus, nicht aus bloßen Billigkeits-

erwägungen außer Acht gelassen werden.

Ausnahmen hiervon seien deshalb nur zulässig, wenn es nach den Beziehungen der Parteien und den gesamten Umständen mit Treu und Glauben (§242 BGB) unvereinbar wäre, das Rechtsgeschäft am Formmangel scheitern zu lassen.

Der BGH betont, dass hierbei strenge Maßstäbe anzulegen seien. Nach der Rechtsprechung des BGH dürfe das Ergebnis die betroffene Partei nicht bloß hart treffen, sondern es müsse für diese schlechthin untragbar sein. Hierunter sollen insbesondere Fälle einer besonders schweren Treuepflichtverletzung fallen.

Eine solche schwere Treuepflichtverletzung sieht der Bundesgerichtshof im konkreten Fall auf Seiten der Patientin als gegeben. Die Patientin sei über die geplanten Leistungen und die voraussichtlich entstehenden Kosten umfassend auf-geklärt gewesen. Diese habe sich bewusst für die teurere Behandlungsalternative entschieden. Somit habe sie allein den einen erheblichen Eigenanteil ausweisenden Heil- und Kostenplan bei ihrer Krankenversicherung eingereicht und nach Genehmigung in der Praxis der Klägerin vorgelegt, um auf dieser Basis die zahnprothetische Versorgung vornehmen zu lassen. Erstmals nach Abschluss der Behandlung, nachdem die Beklagte sämtliche Vorteile aus der zahnärztlichen Versorgung gemäß dem Heil- und Kostenplan in Anspruch genommen hatte, habe sie sich auf die Nichteinhaltung der Schriftform berufen. Zu Lasten der Patientin wurde auch gewürdigt, dass das Unterschriftserfordernis aus dem ausgehändigten Heil- und Kostenplan klar ersichtlich gewesen wäre. Ferner hätte die aus Albanien stammende, jedoch seit 1994 in Deutsch-

land lebende Patientin die erbetene Unterschriftsleistung lediglich deshalb zunächst zurückgestellt, weil sie den ihr bereits verständlich erläuterten Heil- und Kostenplan angeblich nochmals übersetzen lassen wollte.

Der BGH bewertete daher insgesamt das Verhalten der Patientin als im hohen Maße widersprüchlich und treuwidrig. Folglich könne sich die Patientin nicht auf die Formunwirksamkeit des § 2 Abs. 3 GOZ berufen.

Der BGH führte weiter aus, dass auch das Vertrauen der Zahnärztin auf das Zustandekommen einer wirksamen Honorarvereinbarung schutzwürdig sei.

Die Partei, die an einem formnichtigen Rechtsgeschäft festhalten wolle, müsse auf die Formgültigkeit vertraut haben. Somit sei eine Berufung auf Treu und Glauben nicht möglich, wenn beide Parteien den Formmangel kannten.

In dem konkreten Fall soll lediglich ein schlichtes Büroversehen der Praxismitarbeiter der Zahnärztin dazu geführt haben, dass die fehlende Unterzeichnung des Heil- und Kostenplanes unentdeckt blieb. Weder soll die Zahnärztin bzw. ihre Mitarbeiter den Formmangel gekannt haben, noch soll er in Folge grober Fahrlässigkeit verborgen geblieben sein.

**Ergebnis:** Wenn eine formnichtige Honorarvereinbarung vorliegt, ist dieser Formmangel beachtlich. Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form hat die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Die Berufung des Patienten auf eine formnichtige Honorarvereinbarung ist daher grundsätzlich beachtlich.

Nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen wie z.B. bei Vorliegen einer schweren Treuepflichtverletzung, wie

hier auf Seiten des Patienten, ist der Formmangel im Ergebnis wegen unzulässiger Rechtsausübung unbeachtlich.

Durch die vorgenannte Entscheidung des BGH können gleichwohl Zahnärzte ihre Honorarforderungen unter der Voraussetzung, dass die Behandlungskosten im Heil- und Kostenplan gerade betreffend den Eigenanteil der Höhe nach ausgewiesen sind, der Patient hierüber ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist und der Patient die Leistungen sodann einfach entgegennimmt, auch bei Formverstoß leichter durchsetzen. Gleichwohl sollte in jedem Fall zur Sicherstellung der Forderung der Zahnarzt vor Beginn der Behandlung

das Vorliegen der Unterschriften überprüfen.

Patienten sollten sich auch im Vorfeld darüber bewusst sein, dass sie eine fehlende Unterschrift auf dem Heil- und Kostenplan später unter Umständen gerade nicht schützt.

Wenn das Formerfordernis der Honorarvereinbarung nicht gewahrt wurde, werden die Gerichte bei Anwendung des § 242 BGB eine umfassende Einzelabwägung durchführen müssen. Es kommt dann auf eine detaillierte Aufarbeitung der jeweiligen Umstände des konkret vorliegenden Falles an, um die Interessen des Mandanten bestmöglich vertreten zu können.

© Cora Kaindl, Rechtsanwältin

## AUS UNSERER KANZLEI

### 30 mal „sehr gut“ für den Vortrag „Internet und Urheberrecht“

Die IHK Regensburg hatte am 16.02.2017 Frau Rechtsanwältin Dr. Kropp als Referentin für die Veranstaltung „Internet und Urheberrecht“ eingeladen. Die Veranstaltung war mit 72 Teilnehmern ausgebucht. Themen waren der urheberrechtliche Schutz der Elemente einer Webseite, der Erwerb von Nutzungsrechten an fremdem Text- und Fotomaterial und die Einbindung fremder Inhalte in eine eigene Webseite (Links und Frames).

Nach der Veranstaltung gaben 38 Teilnehmer einen Bewertungsbogen ab. Der Vortrag von Frau Dr. Kropp erhielt dabei 30mal die Note „Sehr gut“ und 7mal „Gut“. Besonders gelobt wurden von den Teilnehmern die Praxisnähe und die verständliche Vermittlung der rechtlich schwierigen Materie.

Die nächste Veranstaltung mit Frau Dr. Kropp bei der IHK Regensburg ist bereits in Planung.



**Dr. Renate Kropp**

Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

## US-Markenanmeldung: Wer zu viel will, steht am Ende mit leeren Händen da

Das US-Markenrecht unterscheidet sich in einigen Punkten von dem europäischen Markenrecht. Einer dieser Unterschiede ist, dass bei einer US-Markenanmeldung die Angabe erforderlich ist, ob die Anmeldung der Marke auf eine bereits vorliegende Benutzung in den USA gestützt wird oder ob die Anmeldung auf Grund bloß bestehender Benutzungsabsicht (sog. Intent-to-use-Anmeldung) erfolgt. Soweit die Anmeldung auf bereits bestehende Benutzung gestützt wird, ist ein Nachweis über die Nutzung mit der Anmeldung vorzulegen. Bei einer Intent-to-use-Anmeldung muss eine Erklärung vom Anmelder unterzeichnet werden, dass eine entsprechende Benutzungsabsicht besteht.

Wer bei einer Intent-to-use-Anmeldung zu viele Waren und Dienstleistungen anmeldet, kann am Ende mit leeren Händen, also ohne Markenschutz dastehen. Bevor wir auf die Rechtslage in den USA näher eingehen, sehen wir zunächst auf die europäische Rechtslage.

### I. Europäische Rechtslage

Das System der Anmeldung mit einer Erklärung, dass die Marke bereits benutzt wird, oder einer Absichtserklä-

rung für die künftige Nutzung, ist dem europäischen Markenrecht fremd. In Europa kann eine Marke angemeldet werden, ohne dass es das Amt interessiert, ob die Marke bereits benutzt wird oder ob eine Benutzungsabsicht in absehbarer Zeit besteht. Daher werden vom Anmelder bei deutschen oder Unionsmarkenanmeldungen gerne auch Waren und Dienstleistungen benannt, die den Schutzbereich abrunden, ohne dass eine konkrete Benutzungsabsicht besteht, oder welche der Anmelder vielleicht erst in einigen Jahren unter der Marke anbieten will. Während der 5-jährigen Benutzungsschonfrist ab rechtskräftiger Eintragung muss eine Benutzung noch nicht nachgewiesen werden, und auch danach ist ein Benutzungsnachweis nur bei Erhebung des Nichtbenutzungseinwandes durch einen Dritten erforderlich.

### II. Intent-to-use-Antrag in den USA

Anders liegt es im US-Recht, und hier bestehen die Gefahren für europäische Anmelder. Wenn ein Anmelder in den USA eine Marke mit „intent to use“ für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen anmeldet, kann dies dazu führen, dass die Anmeldung ganz oder teilweise nichtig ist und damit kein



Markenschutz entsteht. Dies musste ein US-Software-Entwickler als Markenmelder leidvoll erfahren.

Der Software-Entwickler hatte eine Markenregistrierung mit einem Intent-to-use-Antrag beantragt. In dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der Anmeldung war eine Vielzahl von Begriffen angegeben, weil der Anmelder einen möglichst umfangreichen Markenschutz erreichen wollte. Aus dieser Marke wurde später gegen einen Wettbewerber vorgegangen, der unter der geschützten Marke eine Software-App anbot. Dieser Wettbewerber wies die Ansprüche zurück und wendete ein, dass die Klagemarke nichtig sei, weil deren Waren- und Dienstleistungsverzeichnis zu viele Begriffe enthalte.

In diesem gerichtlichen Verfahren sollte dann der Markeninhaber und Kläger seine Benutzungsabsicht für alle genannten Waren und Dienstleistungen nachweisen. Dabei gab er an, dass verschiedene Begriffe nur enthalten seien, weil er einen umfassenden Schutz erreichen wollte und er möglicherweise in der Zukunft diese Waren und Dienstleistungen unter der Marke auch anbieten könnte, wenn es sich ergibt. Diese Aussagen reichten dem US-Gericht als Nachweis einer bestehenden Benutzungsabsicht nicht aus.

### III. Anforderungen der US-Rechtsprechung

Das US-Gericht führte in seinem Urteil vom 23.01.2017 (Kelly Services vs. Creative Harbor, 6th Circuit Court, 17a0016p.06) aus, dass der Anmelder einer Intent-to-use-Anmeldung einen objektiven Beweis für die Benutzungsabsicht erbringen muss, wenn diese bestritten wird. Dafür müssen Umstände vorgetragen werden, dass im Zeitpunkt der Anmeldung die ernsthafte Benutzungsabsicht bestand und nicht

nur die Absicht, sich ein Recht zu reservieren. Als Indizien für eine ernsthafte Benutzungsabsicht nennt das Gericht u. a. die Vorbereitung von Werbematerial für das Produkt, die Benutzung der Marke für Testverkäufe, die Registrierung von gleichlautenden Domains und die Erstellung eines Internetauftritts. Auch die Erwähnung der Marke in der Korrespondenz oder die Anmietung von Geschäftsräumen kann ein solches Indiz sein.

In dem konkreten Fall konnte der Anmelder nicht für alle im Verzeichnis genannten Waren und Dienstleistungen solche Nachweise vorlegen. Dies führte dazu, dass seine Marke teilweise gelöscht wurde. Die Vorinstanz hatte sogar die vollständige Löschung der Marke angeordnet.



Bild: Pixabay – CC0

### IV. Tipps für US-Anmeldungen

Bei der Intent-to-use-Anmeldung einer Marke empfiehlt es sich somit, im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis nur das anzugeben, was in absehbarer Zeit auch tatsächlich unter der Marke angeboten werden soll. Außerdem sollte die Ernsthaftigkeit der Benutzungsabsicht durch entsprechende Unterlagen oder Vorbereitungsmaßnahmen dokumentiert werden. Anderenfalls droht das Risiko, einer vollständigen oder teilweisen Markenlöschung.

© Dr. Renate Kropp, Rechtsanwältin und Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

**Maria Herzog**

Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

## Nachteile der Globalisierung für die deutsche Transportbranche

Die Europäische Union bringt für die nationale Wirtschaft neben Vorteilen wie der Zollfreiheit auch Nachteile mit sich. Durch den immer weiter wachsenden Stellenwert des Internets werden Preise international vergleichbar. Deutsche Unternehmen müssen auch auf dem nationalen Markt vor allem mit günstigeren osteuropäischen Wettbewerbern konkurrieren.

### 1.

Besonders betroffen ist aktuell die Transport-Branche: bereits jeder dritte Lkw auf deutschen Straßen fährt unter ausländischem Kennzeichen. Jeder siebte Mautkilometer wird von polnischen Lkw gefahren; es folgen Lkw aus der Tschechei, Rumänien, Ungarn, Slowakei und Litauen.

Deutsche Transportunternehmen gehen pleite oder verlagern ihren Standpunkt selbst nach Osteuropa. Grund für die günstigen Preise der ausländischen Speditionen sind neben den deutlich geringeren Löhnen der Fahrer immer häufiger auch betrügerische Machenschaften: Nach aktuellen Medienberichten des ZDF umgehen osteuropäische Speditionen oft die europäischen Abgasnormen. Die Lkw fahren dann offiziell unter dem

Label des umweltfreundlicheren "Euro 6", entsprechen tatsächlich aber einer schlechteren Abgas-Klasse. Die Lkw täuschen durch den Einbau verbotener elektronischer Geräte die Verwendung von Diesel-Zusatzstoffen (AdBlue) vor, durch welche der Ausstoß von Stickoxiden bei Dieselmotoren um bis zu 90% reduziert würde. Durch diese Manipulation sparen solche Spediteure nicht nur die Kosten für diese Additive, sondern zahlen zudem auch weniger Maut und Steuern in Deutschland.

### 2.

Deutsche Speditionen können gegen solche unlauteren Methoden ihrer ausländischen Konkurrenten nicht viel ausrichten - so die landläufige Meinung. Doch Unternehmer können Rechtsverstöße ihrer Mitbewerber durch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, genauer gesagt über § 3a UWG verfolgen. Danach kann von einem Konkurrenten, der gegen marktregulierende Gesetze verstößt, Unterlassung solcher rechtsverletzenden Handlungen gefordert werden, außerdem Auskunft über Umfang solcher Handlungen sowie Schadensersatz.



Bild: Pixabay – CC0

Nach dem sogenannten Marktortprinzip findet das deutsche Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb nämlich Anwendung auf alle solche geschäftlichen Handlungen, durch welche geschäftliche Interessen der Mitbewerber in Deutschland aufeinandertreffen. Deutsches Recht ist also dann anwendbar, wenn es um geschäftliche Handlungen in Deutschland geht, auch wenn die

Handlung vom Ausland aus vorgenommen wird. Im Beispiel der Transportunternehmen ist das der Fall, wenn es sich um Transporte von oder nach Deutschland handelt. Nicht anwendbar ist deutsches Recht, wenn es sich nur um Transporte durch Deutschland als Durchgangsland handelt, hier also keine relevante geschäftliche Handlung erfolgt.

Ansässige Unternehmen können sich also durchaus gegen unlauteren Wettbewerb aus dem europäischen Ausland zur Wehr setzen. Wenn Sie Anhaltspunkte für solche unzulässigen geschäftlichen Handlungen Ihrer Konkurrenten haben, können Sie gerne auf uns zukommen, um mögliche Vorgehensweisen zu besprechen.

© Maria Herzog, Rechtsanwältin und Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz



Dr. Enno Cöster

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

## Vertretung des Arbeitgebers bei einer arbeitsrechtlichen Kündigung

Neben unseren Spezialgebieten im Gewerblichen Rechtsschutz helfen wir unseren Mandanten auch gerne im Arbeitsrecht und - aus für uns nicht ohne weiteres ersichtlichen Gründen - häufen sich in jüngerer Vergangenheit die arbeitsrechtlichen Fragestellungen.

### 1.

Im konkreten Fall hatte eine Arbeitgeberin durch einen Mitarbeiter einer Arbeitnehmerin kündigen wollen. Der mit dem Kündigungsschreiben beauftragte Mitarbeiter formulierte eine Kündigung mit ordnungsgemäßer Fristsetzung. Er formulierte die Kündigung aber im eigenen Namen. Er unterschrieb das Kündigungsschreiben auch ausschließlich mit seinem Namen ohne einen Zusatz „i. V.“.

Das Kündigungsschreiben sprach die Kündigung aus für „das zwischen uns bestehende Arbeitsverhältnis“ und aus den Gesamtumständen außerhalb des Kündigungsschreibens war für die gekündigte Arbeitnehmerin ohne weiteres ersichtlich, dass kein Arbeitsverhältnis mit dem Verfasser des Kündigungsschreibens, sondern mit der (einzigen) Arbeitgeberin gekündigt werden sollte.

### 2.

Auf die von der Arbeitnehmerin rechtzeitig erhobene Kündigungsschutzklage urteilte das Arbeitsgericht Nürnberg am 19.01.2017, dass die Kündigung unwirksam war. Das Arbeitsverhältnis bestand ungekündigt fort, und die Arbeitgeberin musste für weitere Monate den Lohn bezahlen:

Jede arbeitsrechtliche Kündigung muss schriftlich erfolgen (§ 623 BGB). Deshalb muss die schriftliche Kündigung selbst den deutlichen Hinweis enthalten, dass die Kündigung nicht im eigenen Namen des Verfassers des Kündigungsschreibens erfolgt, sondern in Vertretung der Arbeitgeberin. Unbeachtlich war, dass sich für die gekündigte Arbeitnehmerin aus den sonstigen Gesamtumständen ergab, dass ihr Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin gemeint war.

**Fazit:** Kündigungsschreiben sind auf dem Briefkopf der Arbeitgeberin zu verfassen und sollten bei der Unterschrift mit einem das Vertretungsverhältnis andeutenden Zusatz „i. V.“ versehen sein.

## IMPRESSUM UND HINWEISE

Dieser Newsletter wird herausgegeben von

Cöster & Partner  
Rechtsanwälte mbB  
Theodorstr. 9  
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 / 53 00 670  
Fax: 0911 / 53 00 67 53  
info@coester-partner.de  
www.coester-partner.de

V.i.S.d.P.: Dr. Enno Cöster unter oben genannter Anschrift

Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Für Ihre konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Sofern Sie den Newsletter künftig per E-Mail wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter info@coester-partner.de mit. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, erbitten wir Ihren Hinweis.